


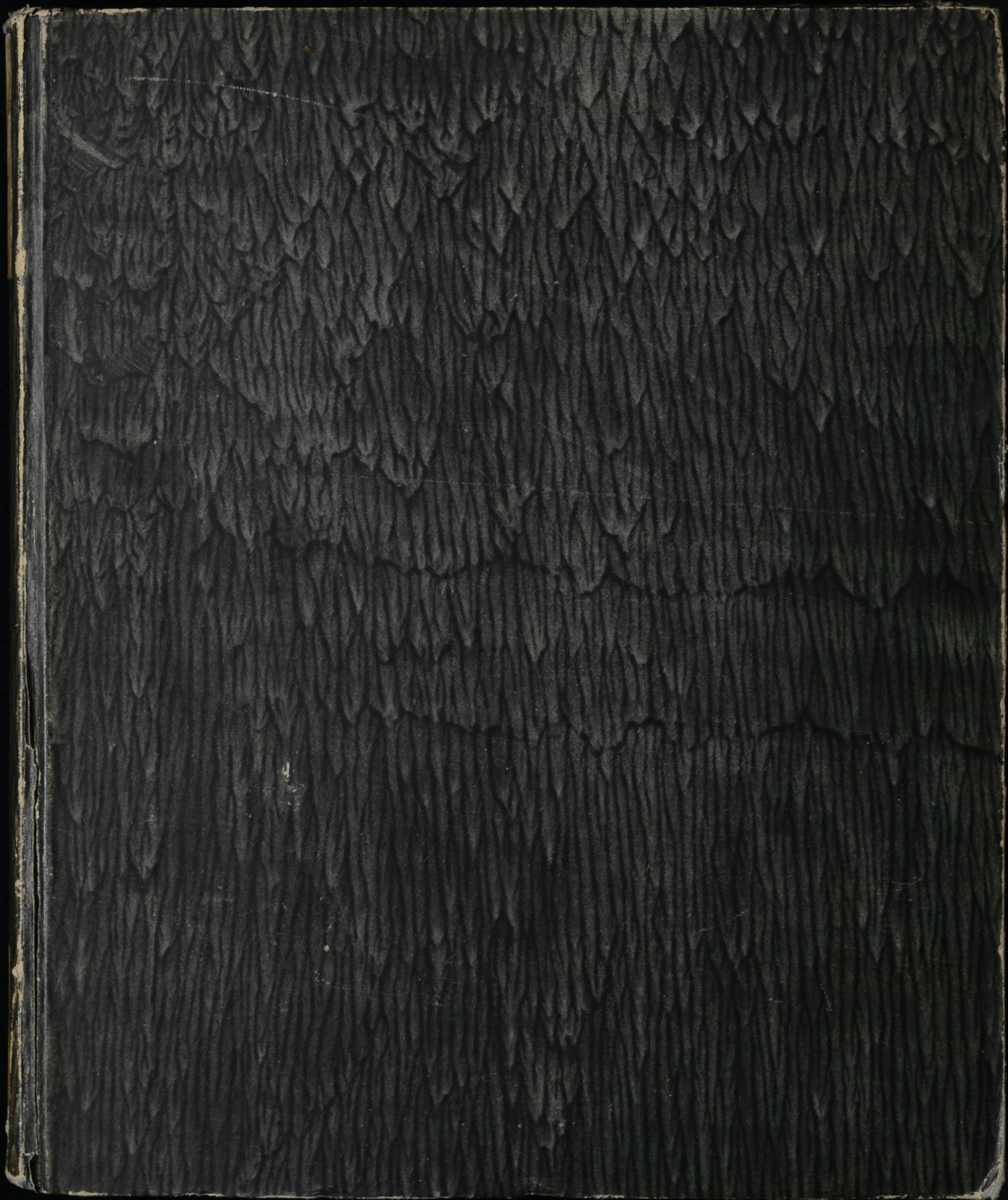
**Ausführliche Beantwortung der von dem Wiener Hofe herausgegebenen
sogenannten kurzen Verzeichniß einiger aus den vielfältigen von Seiten des
Königl. Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten
ausgeübten Friedbrüchigen Unternehmungen : Berlin, 1756**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1756]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882823809>

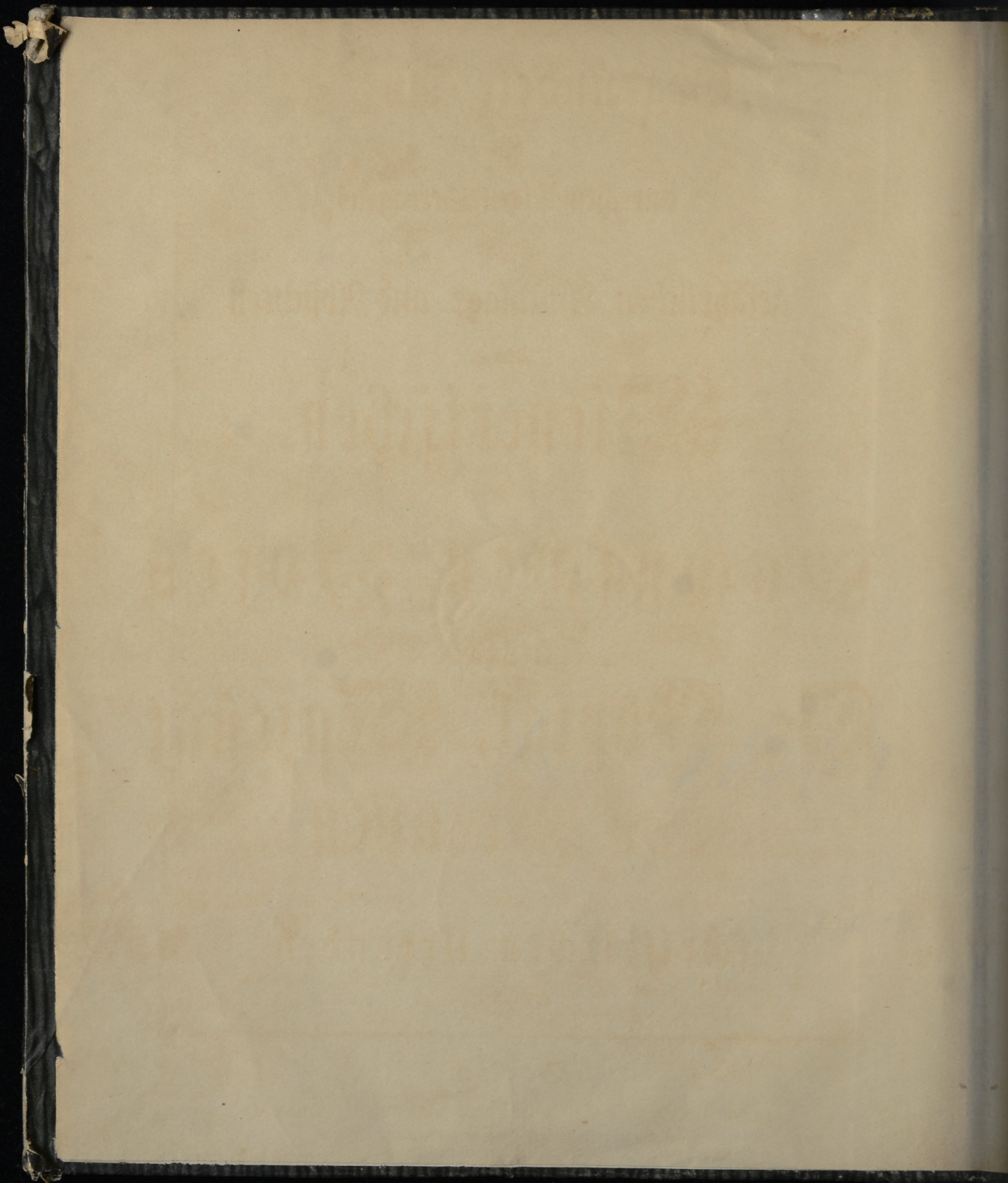
Druck Freier  Zugang





Re 7163(1)

Re 1123A. 1-14.



Ausführliche Beantwortung

der
von dem Wiener Hofe
herausgegebenen sogenannten

Kurzen Verzeichniß

einiger aus den vielfältigen
von Seiten des Königl. Preussischen Hofes
wider die Berliner und Dresdner Tractaten
ausgeübten

Friedbrüchigen Unternehmungen.

Berlin, 1756.

Der Wiener Hof spricht sich selbst in seiner Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königl. Maj. in Preußen bewogen, sich wieder die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, ein gerechtes Urtheil, wenn er denjenigen einer Treulosigkeit schuldig hält, welcher die in den Friedens-tractaten enthaltene Verbindungen nicht erfüllet, und wenn er es für gerecht hält, dergleichen Treulosigkeit nach allen vergeblich angewandten Vorstellungen durch Ergreifung der Waffen zu rächen.

Wie wenig Gewissen der Wiener Hof sich gemacht, die durch den Berliner und Dresdner Frieden eingegangenen Verbindungen in Ansehung des Commercii nicht allein nicht zu erfüllen, sondern auch dagegen offenbar zu handeln, ist schon unter den Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preußen bewogen, sich wieder die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, wiewol nur kurz, ausgeführet worden.

Da aber der Wiener Hof in seiner Beantwortung gedachter Ursachen, des K. v. Preussen Maj. nicht allein der 1. Verletzung der Verbindungen, sondern auch einer falschen Auslegung der Friedens-tractaten und daraus verlangten unbilligen Bedingungen in Ansehung des Commercii beschuldiget, und so gar nummehr noch vielfältige andere Friedensbrüchige Unternehmungen, in deren sogenannten kurzen Verzeichniß zur Last legen will; So ist eine unpartheyische Gegeneinanderhaltung des Betragens des K. v. Preussen Majestät gegen das Betragen des Wiener Hofes bey einem jeden der gegenseits angeführten Articul der Friedens-tractaten der sicherste Weg, ganz Europa zu überzeugen, daß allein der Wiener Hof, nicht des Königs von Preussen Majestät, den Berliner und Dresdner Frieden vielfältig gebrochen habe.

Durch den ersten Articul des Berliner Friedens de No. 1742. wurden die Verbindungen nicht aufgehoben, mit welchen die beyden hohen pacificirenden Theile in Ansehung ihrer Reichs-Länder dem teutschen Reich, und dessen Oberhaupt verpflichtet sind, und wovon kein Teutscher Reichs-Stand sich durch eine andere Verbindung zu entledigen befugt ist.

Diese Pflichten waren allein der Bewegungs Grund derjenigen Hülfe, so des Königs von Preußen

Mi-1123.5(10)

Preußen Majestät in No. 1744. dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt leistete, als beyde sich in der äuffersten und augenscheinlichsten Gefahr befanden, durch die gewaltsamen Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrücket, und über den Haufen geworfen zu werden.

So wenig eine so rechtmäßige und dem Reich schuldige Hülfe den Mahnen eines Friedensbruches verdiente, so wenig Scheu trug doch hingegen der Wiener Hof, den haupt sächlich wegen Schlessien und Glatz getroffenen Berliner Frieden durch das Manifest vom 1ten Decemb. 1744. ausdrücklich und mit klaren Worten zu brechen.

Es war demselben nicht genug, des Königs von Preußen Majestät darinnen offenbar als Feind zu declariren, sondern der Haupt-Inhalt dieses Manifestes gieng vornehmlich auf eine schändliche Weise dahin, die Königl. Preussischen Schlessischen und Glatzischen Unterthanen von ihren geleisteten Eides-Pflichten abwendig zu machen, und durch schmeichlerische Versprechungen zu bewegen, nicht allein ihren Souverain als ihren Feind anzusehen, sondern sich auch würcklich gegen ihn zu empören.

Der Wiener Hof hätte besser gethan, diesen Zeitpunct nicht aufs neue zu seiner eigenen Verkleinerung zu berühren.

Gegen den zweyten Articul des Berliner und den dritten Articul des Dresdner Friedens ist Königl. Preuß. Seits so wenig überhaupt, als in den gegenseits angeführten besondern Fällen, gehandelt worden.

Die unbestimmte Beschuldigung, daß gegen die versprochene Amnestie nach geschlossenem Frieden verschiedene Personen Königl. Preussischer Seits nicht allein auf allerhand Art verfolgt, und zum emigriren gendthiget worden, sondern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schwachen müssen, verdienet keine Ablehnung, in so weit keine vermeintliche Beweisthümer davon angeführet werden mögen.

Der Beweis, welchen der Wiener Hof in der Gefangenschaft des angeblich jeko in Königl. Polnischen Diensten stehenden Commercen-Raths Sala von Grossa, und des sogenannten Capitaine und Parthengängers Bischof aus Neustadt setzet, bewähret nichts weniger, als daß des Königs von Preußen Majestät einigen ihrer Unterthanen den vollkommenen Genuß der versprochenen Amnestie verweigert hätten.

Die Amnestie, welche in Friedens Schüssen versprochen zu werden pfleget, ist nach dem wahren Begriff, und selbst nach denen Worten des Berliner und Dresdner Friedens eine vollkommene Vergessenheit des im Kriege vorgegangenen.

Hiernach ist der Sala von Grossa, welcher sich in beyden Kriegen mehr als zu verdächtig gemacht, beyde mahl sogleich nach dem Berliner sowohl als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden.

Des sogenannten Capitaine und Parthengängers Bischoff aus Neustadt Verbrechen hingegen hatten mit dem Kriege keine Verwandtschaft, folglich konte auch die durch den Frieden versprochene Amnestie ihm nicht die Befreyung aus seiner Gefangenschaft verschaffen.

Die Standes Personen, welche gendthiget worden seyn sollen, ihr Haab und Gut in Schlessien um ein geringes Geld zu verkaufen, werden in gegenseitiger Verzeichniß ohnsehlbar deswegen nicht genannt, weil diese ganze Beschuldigung keinen andern Grund als ein leeres Vorgeben hat, und allzuoffenbar gegen die bekannte Gedencungs Art des Königs von Preußen Majestät streitet.

Wie sehr vielmehr der Wiener Hof bemühet gewesen, einen grossen Theil der vornehmsten Standes

Standes Personen aus dem Königl. Preussischen Schlesien in seine Länder zu ziehen, beweiset nicht allein der denenselben sorgfältig von dem Wiener Hof in dem dritten Articul des Berliner Friedens ausbedungene fünfjährige freye Abzug; sondern es ist auch bekannt genug, wie viele derselben noch nach diesen Jahren durch ganz besondere angetragene Vortheile bewogen worden, sich und ihr Vermögen mit Hinterlassung in dieser Absicht verschuldeter Güter aus dem Königl. Preussischen Schlesien in gegenseitige Länder zu ziehen.

Ueber die Härte des gegen den ehemahligen Ober-Schlesischen Ober Amts-Präsidenten Grafen von Henckel gesprochenen Urtheils sethet dem Wiener Hof sehr übel an sich zu beschweren, da derselbe in einem gleichen Fall ein nicht gelinderes Urtheil an dem Graf Biancani in Meyland durch dessen würckliche Enthauptung vollziehen lassen. Der Wiener Hof verschweiget den Zeitpunkt der Eröffnung und Vollziehung des Henckelschen Urtheils, und scheint dem Publico überreden zu wollen, als wenn solches nach dem Dresdner Frieden, folglich wieder die so heilig versprochene Amnestie geschehen. Es ist aber bekant, daß gedachtes Urtheil lange Zeit vor gedachtem Frieden während des Krieges nicht allein gesprochen, sondern auch vollzogen worden. Nach dem Frieden ist kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henckelschen Güter aufzuheben. Nach dem durch die Amnestie keinesweges aufgehobenem Rechte der Henckelschen Creditorum aber mußten diese Güter ihnen zu ihrer Befriedigung eingeräumt werden. Für seine Person hat gedachter ehemahlige Ober-Schlesische Ober Amts-Präsident Graf von Henckel so ansehnliche Vortheile in gegenseitigen Diensten erhalten, daß er niemahls würcklich gesinnet gewesen, in Königl. Preussische Länder zurück zu kommen, und zum vollkommenen Genuß der Amnestie zu gelangen.

Der wahre Grund, warum der Wiener Hof in dem sub A. der Verzeichniß beygefügeten pro Memoria vom 22ten Aug. 1746. diese Privat-Angelegenheit auf das Tapet brachte, lieget in der damahligen Lage der allgemeinen Angelegenheiten.

Nachdem der Allianz-Tractat zwischen der Kaiserin Königin und der Kaiserin von Rußland vom 22ten May 1746. und dessen vierter geheimer Articul in der Haupt Absicht geschlossen worden war, mit vereinigter Macht Schlesien und Glah wieder zu erobern, sobald nur auf eine oder andre Art des Königs von Preußen Majestät beschuldigt werden könnten, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn; So suchte der Wiener Hof auf das emsigste alle Gelegenheit, und daher auch diese Privat-Sache hervor, um des Königs von Preußen Majestät nach denen ausdrücklichen Worten des angeführten pro Memoria einen Friedens-Bruch zur Last zu legen.

Die Königlich Preussische gegenseits selbst sub B. beygefügte Antwort vom 1sten Septemb. 1746. zeigt, wie hingegen des Königs von Preußen Majestät sich erboten, den Frieden heilig und unverbrüchlich zu erfüllen, wenn nur gegenseits ein gleiches in denen weit wichtigeren Angelegenheiten geschehe.

Da seit solcher Zeit in dieser Henckelschen Privat-Angelegenheit nichts an des Königs von Preußen Majestät gelanget, so hat darin auch nichts verfügt werden können, und ist demnach diese Beschuldigung eben so ungegründet, als alle übrigen.

So viele Schlesische und Glahische Unterthanen auch der in dem 3ten Articul des Berliner Friedens zum gegenseitigem Vortheil ihnen ausbedungenen fünfjährigen Freyheit sich bedienen, ihre Güter zu verlauffen, und in gegenseitige Länder sich zu begeben; So wenig haben des Königs von Preußen Majestät in diesen fünf Jahren von einem einzigen derselben einiges Artzths-Geld fordern lassen.

Die gegenseitig angeführten Fälle betreffen keinesweges ein von dem Königlichen Fisco gefordertes Abfarths-Geld, sondern allein das Abzugs-Recht, welches gegenseits denen Schlesi- schen Städten Witzig und Schweidnitz gegen die alte Verfassung ohne Beweis abgeleugnet wird.

Aus diesem durch den Frieden keinesweges aufgehobenem, sondern vielmehr in dessen 6ten Articul bestätigtem Rechte, forderte die Stadt Witzig, deren Einkünfte von denen Königlich-lichen allerdings unterschieden sind, von ihrem nach Troppau sich begebenden Bürgermeister Johann Weis, das gewöhnliche Abzugs-Geld; gieng aber alsbald davon ab, und lies gedachten Weis frey abziehen, als die Stadt Troppau sich reversirte, in gleichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Eine gleiche Verwandniß hat es mit dem Abzugs-Gelde, so nicht der Königliche Fiscus, sondern die Stadt Schweidnitz von ihrem nach Wien sich begebenden ehemaligen Bürgermeister Heyn verlangt. Daß das Recht schon zu vorigen Zeiten zwischen denen Schlesi- schen Städten und der Stadt Wien selbst durch landesherrliche besondere Sanctione festgesetzt gewesen sey, wird niemand in Abrede stellen, so nur einige Kenntniß von der ehemahligen Schlesi- schen Ver- fassung hat.

Kan also wohl das von einer Stadt gegen die andere behauptete alte und neue durch den Frieden bestätigte Recht als ein Beyspiel eines Friedens Bruches angeführet werden?

Die in dem zweyten Abschnitt des dritten Articul des Berliner Friedens denen Unterthanen beyder hohen Höfe verstattete Freyheit, in der einen oder der andern Puissance Dienste zu treten, hat die Pflicht derselben nicht aufgehoben, denen Verordnungen und Gesetzen ihrer Landesherrn schuldige Folge zu leisten, oder im Widersetzungs Fall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen. Die Kaiserin Königin haben dieses in denen deshalb gewechselten Schriften, besonders in dem pro Memoria vom 13ten Decemb. 1749. selbst eingeräumet.

Dem Grafen von Lichnowsky würde so wenig einige Strafe auferlegt, als verwehret worden seyn, nach dem dritten Articul des Berliner Friedens in gegenseitige Dienste zu treten, wenn er nach denenjenigen Edicten und Verordnungen die Erlaubniß dazu gesucht, welche des Königs von Preussen Majestät, nach dem gegenseitigen Beyspiel besonders in Ansehung der Ungarischen Vasallen, auch auf Ihrer Seiten, wegen des Verbotes in auswärtige Dienste zu gehen, nöthig gefunden. Den über die auferlegte Strafe durch die Execution erlittenen Schaden hat gedachter Graf sich allein, und der Befolgung des Verbotes, diese Strafe zu erlegen, bezumessen, welches die Kaiserin Königin in dieser einen andern Landesherrn angehenden Gelegenheit, seinem Angeben nach, zur größten Ungebühr sich angemahet. Eine weitläufigere Beantwortung verdienet diese ungegründete Beschuldigung nicht.

Was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem vierten Articul des Berliner Friedens zurückzugeben verlangt und verweigert worden, läßt sich aus gegenseitiger Schrift nicht beurtheilen, da man sich nicht erinnern kan, die angeblich dem Grafen Richcourt in Anno 1742 davon mitgegebene Verzeichnisse jemahls gesehen zu haben.

Der fünfte Artikel des Berliner Friedens bestimt allerdings die Grenzen des getheilten Schlesiens, und es sind dem Frieden gemäß besondere Grenzsäulen aufgerichtet worden. Dennoch sind diese Grenzzeichen in einigen Orten so weit von einander entfernt, daß die Ueberschreitung der Grenzen aus Versehen sehr möglich ist. So wenig diese Möglichkeit in der gegenseitigen Schrift anjeho zugegeben werden will; so sehr ist doch dieselbe in dem von dem Grafen v. Puebla den 1. Marci 1754 dem Königl. Preussischen Ministerio übergebenen pro Memoria
zur

zur einzigen Entschuldigung eines von einem ganzen Commando von zehn Dragonern vom Fürst Lichtensteinischen Regiment verübten gewaltsamen Einfals in das Königl. preussif. Territorium bey Pilgrimsdorf behauptet worden. Wenn also ein gleiches Recht gelten soll, so verdienen die disseitige, und aus Versehen geschene, Ueberschreitungen der Grenze den Namen violationis Territorii nicht; Vielmehr wird der Unterscheid zwischen solchen und den gegenseitigen Einfällen zeigen, daß nicht jene, sondern diese, wahre violationes Territorii gewesen sind.

Die den 13. May 1748 vorgefallene Begebenheit ist in gegenseitiger Schrift ganz anders, als sich dieselbe in der That verhält, vorgestellt worden. Es war zwischen der Breslauischen Kriegs und Domainen Cammer, und der kais. Königl. Representation und Cammer zu Troppau die Abrede genommen worden, an einem Tage zu desto sicherer Aufhebung einer auf den Grenzen bald auf diesen bald auf jenem Territorio sich aufhaltenden zahlreichen Spießbuben-Bande von 53 Personen eine General-Visitation vorzunehmen, und es hiebei nicht so genau, und vor keinen Eingriff zu nehmen, wann eine oder die andre visitirende Parthey das gegenseitige Territorium berühre, um sich nur dieses Gesindels bey denen vielfältig untereinander laufenden Grenzen zu bemächtigen. Königl. Preussischer Seits konnte man nicht anders vermuthen, als, daß von Troppau aus eben die Abrede mit dem Mährischen Tribunal um so mehr genommen seyn werde, als der zu Mähren gehörige Hohenplothische District mit dem disseitigen Territorio fast ganz und gar umgeben ist. Es geschah also alles, dasjenige, was ich mit so schwarzen Farben abgeschildert werden will, in der reinsten Absicht, mit Vorwissen und Einwilligung gegenseitigen eigenen Landes-Collegii, und kan daher für keine violationis territorii angesehen werden. Die Antwort auf das gegenseits sub H. bengelegte ProMemoria, ist allein darum unndthig gefunden worden, weil man nach diesen erfahrenen wahren Umständen sich nicht vorstellen können, daß gegenseitig noch eine nähere Erläuterung verlangt werden könnte.

Die wahren Umstände derjenigen, so in Anno 1749. in Weydenau geschehen, sind schon unterm 24ten Decob. 1749. der Troppauischen Repräsentation und Cammer gemeldet worden.

Vier Officiers Tresloischen Regiments waren allerdings einigen Deserteurs, keinesweges aber um solche im gegenseitigen Territorio mit Gewalt wieder zu nehmen, nachgeritten. Da sie nun erfahren, daß die Deserteurs sich bereits nach Zuckmantel gewandt, so begaben sie sich in die nächst an der Grenze belegene Stadt Weydenau, um sich daselbst auszuruhen, und ohne darin den geringsten Tumult zu machen.

Die von einigen Officiers des Schwerinischen Dragoner-Regiments in Anno 1750. geschehene Verfolgungen der Deserteurs in die Stadt Friedland, können für keine violationes territorii ausgegeben werden, da sie keinesweges in der Absicht geschehen, die Deserteurs zurück zu holen, sondern sich nur nach denselben zu erkundigen, und durch Requirirung rechtlicher Hülfe die mit sich genommene Pferde und Mondirungs-Stücke wieder zu erlangen. Gleichwie es nun nach den Gesetzen einer guten Freund- und Nachbarschaft zu allen Zeiten erlaubt gewesen, Missethättern und Dieben, wenn nur dabey keine Gewaltthätigkeit vorgehet, in ein benachbartes Territorium nachzugehen, und daselbst die rechtliche Hülfe zu suchen; so war es ein desto strafbareres Unternehmen, da der in Friedland liegende Oesterreichische Unter-Officier Ehrenfried, Waldeckischen Regiments, die Königl. Preussischen Officiers, den von Leitsch und von Schomberg, in Verhaft nahm, und die denen Deserteurs um ein geringes abgekaupte Pferde und Mondirungs-Stücke nicht anders, als gegen Erlegung 60 Rthlr. zurück gab. Dennoch

liessen des Königs von Preussen Majestät, anstatt hierüber nach gegenseitiger Gewohnheit Beschwerde zu führen, vielmehr dem Wiener Hof versichern, daß Sie, um auch die geringsten Mißhelligkeiten zu vermeiden, Ihren Regimentern die schärfste Ordre gegeben, sich des Eintritts in das Böhmische Territorium, in was Absicht solches auch geschehen möchte, gänzlich und sorgfältig zu enthalten, wie solches alles aus dem den 16ten Junii 1750, durch den Königl. Gesandten Graf von Podewils in Wien übergebenem Pro Memoria erhellet.

Die angeblich noch öfters vorgefallenen Verfolgungen der Preussischen Deserteurs auf gegenseitig's Territorium würden, wenn sie, wie doch nicht, angezeigt werden könnten, nach einer unparteyischen Beurtheilung ohne Zweifel eben so wenig den Mahmen einer violationis territorii verdienen.

So bald dasjenige, was in diesem Jahr von einigen Königl. Preussischen an der Grenze auf Postirung stehenden Husaren gegen einige Königl. Preussische Unterthanen wegen eines Contrabants auf gegenseitigem Territorio unternommen worden seyn soll, des Königs von Preussen Majestät von dem Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla angezeigt worden, haben Höchstdieselben in der Meinung, daß die angebrachte Wegnehmung der Feilschaften von ihren Husaren auf gegenseitigem Territorio geschehen, die Thäter auf das nachdrücklichste zu bestrafen befohlen, auch dieses dem Grafen von Puebla unterm 24ten Julii c. bekannt machen lassen. Nach der allergenauesten Untersuchung aber hat sich befunden, daß nichts weniger, als das angegebene, von den Königl. Husaren auf gegenseitigem Territorio verübet worden sey.

Da der Wiener Hof alle nur scheinbare obwohl ungegründete Beschuldigungen zusammen zu suchen sich Mühe giebt, so würde er gewiß nicht mit Stillschweigen übergehen, wann er mit Grunde anzuführen vermöchte, wie viel seiner Unterthanen von denen Königl. Preussischen Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, und nicht wieder zurück gegeben worden.

Zwischen aneinander gränzenden Staaten, und darin einquartirten Troupen ist es nicht möglich, alle kleine Versehen zu verhüten. Die Kayserin Königin haben dieses selbst eingesehen, und sind darüber mit des Königs von Preussen Majestät einig geworden, daß alle dergleichen an denen Gränzen vorkommende Militair-Streitigkeiten durch die von beyden Theilen dazu ernannte Generals kurz abgethan werden möchten, als wozu auch Königlich-Preussischer Seits der Commendant der Festung Neiß und General-Major von Tresskow, und Kayserl. Königl. Seits anfänglich der General Fürst von Piccolomini, hiernächst der General Freiherr von Hinderer ernannt worden. Da also des K. v. Preussen Maj. ihrer Seits alles gethan, alle daraus entstehende Mißhelligkeiten in der ersten Geburt zu ersticken; So ist um so mehr zu verwundern, wie gegenseitig nunmehr alle diese oben angeführte, obwohl nichts weniger als violationes territorii beweisende Vorfälle, als eben so viel Friedens-Brüche angeführet werden mögen.

Königlich-Preussischer Seits hätte man mehr Recht, sich über vielfältige gleiche Unternehmungen gegenseitiger Unterthanen und Troupen zu beschweren. Es ist aber genung nur diejenigen anzuführen, so nicht mit dem geringsten Schein eines Versehens zu entschuldigen, mit Gewalt unternommen, und daher offenbare violationes territorii in der That sind.

Alle diese Eigenschaften haben folgende gegenseitige Einfälle in das disseitige Territorium. Im Jahr 1752 den 17 Februarii ward ein Königl. Unterthan aus Pohlisch Weirel im Pleßischen Creyse, Namens Prznbyla, von einem zusammen gesammelten Haufen gegenseitiger Unterthanen aus dem Teschenschen Dorfe Zertjische auf Königlich-Preussischem Territorio mit

mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Kayserl. Königl. Militz abgegeben, bey welcher er Dienste zu nehmen gezwungen ward. Auf die deshalb angebrachte Beschwerden erfolgte von der Kayserl. Königl. Repräsentation und Cammer zu Troppau nicht die mindeste Genugthuung.

Im Jahr 1753. ward von 3 Reutern des zu Weiswasser auf Werbung stehenden Commando des Fürst Lobkowitzischen Cuirassier-Regiments nebst einem Musquetier vom Meipergischen Regiment ein Deserteur bis in das auf Königl. Preussischen Territorio belegene Dorf Kamitz mit bloßen Säbeln verfolgt, gewaltsamer Weise wieder aufgehoben, und hinweggeführt, auch ein Gerichts-Mann, welcher dieser Gewaltthätigkeit wegen Vorstellung that, auf das unfreundlichste misgehandelt.

Im September 1753. fielen des Nachts mehr als 30 Einwohner des Mährischen Dorfes Neudorff mit gewaffneter Hand in das disseitige Schlesische Dorf Elgott ein, nahmen einen daselbst befindlichen Arrestanten mit Gewalt weg, und verübten zugleich viele Excesse, ohne daß darauf einige Bestrafung erfolget.

Im Jahr 1754. fiel ein Commando von 10 Mann Lichtensteinischer Draganer mit Ober- und Unter-Gewehr in das unter Königl. Preussischer Hoheit im Pleßischen Grenz belegene Dorf Pilgrimsdorff, um sich daselbst einiger Salz-Defraudanten oder sogenannten Corallen zu bemächtigen, welches selbst in dem obangeführten Pro Memoria des Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla vom 1 Martii 1754. nicht in Abrede gestellet werden können.

Noch im jetztlaufendem Jahre den 6 Jan. thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigen Dorf Kleinkunzig in die auf Königl. Preussischen Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführt, hatte keine andere Wirkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurück gestellet wurde.

In eben diesem Jahre den 30 May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredoischen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauern des Böhmischen Grenz-Dorfes Beerwalde weit über die Grenze bis auf die Felder des Glazischen Dorfes Penker, in der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolgt.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über *violaciones Territorii*. und Ueberschreitungen der Grenzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten Artikel des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den Statum quo Religionis betrifft, so sind in diesem Articul ausdrücklich die Worte beygefüget:

tans derogé toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du Souverain, desorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem Articul selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der Status quo der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle

Alle Kirchen, Stifter, Parochien re. sind in Schlessen und Glas noch in eben dem Zustande, worin sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Ämtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemahls verwehret worden, zur Catholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Ämtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränkt worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Benefizien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische Religion am eifrigsten in ihrem Stau erhalten wird.

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlessens und der Graffschaft Glas eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlessen und Glas, und die darin befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen Obersten Herzoge besonders aus dem Hause Oesterreich gehabt, und denen Souverainitäts-Rechten gemäß ausüben können.

Der Wiener Hof wird nicht leugnen können, daß schon unter seinem Scepter sich kein geistliches Stift unterstehen dürfen, einen andern, als den ihm vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwählen.

Mehr als eine Bischofs-Wahl ist durch die dazu von dem Wiener Hofe ernannte Commission cassiret worden. Man darf zu dessen Beweis nicht in die alten Zeiten zurückgehen, und sich nur erinnern, was bey der Wahl des Bischofs zu Breslau Franz Ludwig Pfalzgrafen zu Neuburg vorgegangen. Da der Wiener Hof keinen andern als diesen zum Bischof haben wollte; So ward die auf den damahligen Bischof zu Olmütz, Carl Graf von Lichtenstein gefallene Wahl nach bereits gescheneher Bekanntmachung und angestimmten Te Deum von dem Böhmischen Hof-Canzler Grafen von Nostitz öffentlich in der Dom-Kirche cassiret, und es mußte gedachter Franz Ludwig Pfalzgraf zu Neuburg erwählt werden.

Wie ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz den Herzog von Sachsen-Zeitz gefallenen Wahl der lezt verstorbene Cardinal von Sinzendorf zum Bischof bestellt worden, wird der Wiener Hof gleichfalls sich noch zu erinnern wissen.

Nicht allein bey dem hohen Dohn-Stift zu Breslau, sondern auch bey allen übrigen Stiftern sind gleiche Exempel vorhanden.

Als in Ao. 1705. die Kloster Jungfrauen zu Trebnitz nicht dieselbe Person erwählen wolten, welche die Kaiserl. Königl. Commission vermöge ihrer Instruction verlangten, so wurden nicht nur 3 Wahlen hintereinander cassiret, und das vierte Scrutinium gar nicht publiciret, sondern es wurden auch bey fernerer Kenitenz eine jede der Kloster-Jungfrauen in ihrer Celler durch weltliche Personen eingeschlossen, ihnen zu ihrem Unterhalt weiter nichts als blosses Brodt und Bier gereicht, das Kloster selbst aber mit einem Commando der Briegischen Guarnison besetzt, und was das größte ist, von dem Abt zu Leubus ein Interdict auf das Kloster geleyet; bis sich die Kloster Jungfrauen zum Ziel legten, und diejenige Person erwählten, welche der Wiener Hof haben wolte.

Es ist demnach der Status quo Religionis Catholicae in Schlessen unverändert, wenn auch alles dasjenige wirklich geschehen wäre, was gegenseits deshalb auf eine gehäßige Art, und um die Catholische Religions-Berwandten zu verblenden, angeführet wird.

Es ist aber falsch, daß dem Stift ad St. Marthiam zu Breslau keine Wahl mehr zugestanden worden. Der Ao. 1745. bestellte, und noch ist lebende Prälat und ehemahlige Prior Helmann, war vielmehr derjenige, so in denen 2 ersten Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt.

Zum

fol 10.

Zum Prälaten des Stiftes auf dem Sande ist der jetzige Bischof von Breslau Fürst von Schafgotsch, von denen Canonicis in No. 1743. in Gegenwart, und unter der Direction des damaligen Bischofs zu Breslau Cardinals von Sinzendorff ordentlich gewehlet, und keinesweges obtrudiret worden,

Der ehemalige Dohm-Probst zu Breslau Freyherr von Stingelheim hat aus freyem Willen in No. 1749. sein beneficium ad manus Papæ resigniret, von welchem dieses Beneficium, da es rapalis collationis ist, dem Dohm-Probst Freyherrn von Langen, gegen eine jährliche Pension von 600 Fl. conferiret worden, welche nicht allein von dem u. von Langen, sondern auch dessen Nachfolger dem Graf von Schafgotsch auf ausdrücklichen Königl. Befehl dem Freyherrn von Stingelheim bis an sein Ende nach Regensburg gezahlet werden müssen.

Dem Canonicis von Zinneburg ist keinesweges durch des Königs von Preußen Majestät seine Præbende ad St. Crucem zu Breslau genommen, sondern er hat dieselbe schon im ersten Schlesischen Kriege durch willige Entweihung verlassen, und sind diese und andere Ursachen der von den Capitularen selbst nöthig gefundenen anderweitigen conferirung dieser Præbende in dem von dem Königl. Gesandten Grafen von Podewils in Wien den 2ten Sept. 1746. dem Kaiserl. Königl. Ministerio übergebenem pro Memoria bereits so hinreichend angezeigt worden, daß dagegen nichts eingewandt werden können.

Die in No. 1744. geschene Benennung des jetzigen Bischofs zu Breslau, Fürsten von Schafgotsch, zum Coadjutore des damaligen Bischofs und Cardinals von Sinzendorf, ist keinesweges wider den Willen dieses Bischofes, sondern auf dessen schriftliches Ansuchen wegen seiner Leibes-Schwachheit erfolgt; und des Königs von Preußen Majestät haben hierunter das Beispiel des Königs Vladislai, welcher den Johannem Tursonem, und des Kaisers Ferdinandi II. welcher den Carolum Ferdinandum Prinzen von Pohlen zum Coadjutore des Bisthums Breslau, obwol widerwillen des Dohm-Capituls bestellet, vor sich. Die Zufriedenheit und die Genehmigung des Bischofs geistlichen Obern könnte stündlich erwiesen werden, wenn des Königs von Preußen Majestät nöthig hätten, dem Wiener Hof in allen diesen den Statum quo der Religion selbst nichts angehenden Sachen, Red und Antwort zu geben.

Eben so wenig gehen den Statum Religionis die Contributions Abgaben der Geistlichkeit an, welche auch ohnedem gegen die ihnen ehedem außerordentlich abgeforderten Abgaben keinesweges eine wahre Beschwerung mit sich führen. Dem Wiener Hof stehet um so weniger an, die desfalls Königl. Preussischer Seits gemachte Verfassung, für eine unerhörte Härte, und Ausrottung der Geistlichkeit auszugeben, als Landländig ist, was für vielerley und nicht geringere Abgaben die Geistlichkeit in gegenseitigen Ländern zu tragen hat, und wie man gegenseitig selbst in den Clöstern die Anzahl der Personen auf die Zahl der ersten Stiftung herunterzusetzen sucht.

Wenn des Königs von Preußen Majestät nöthig hätten, Ihr Verfahren auch in Ansehung der in Schlessen belegenen Commenderien des Maltheser-Ordens gegen den Wiener Hof zu rechtfertigen; so würde leicht gezeigt werden können, daß der König sowol überhaupt, als auch in denen wegen der Commenderien Groß Tink und Loffen angezeigten Fällen nichts anders, als sein von dem Großmeister des Ordens selbst anerkanntes Recht ausgeübet habe.

Es ist eine offenbahr falsche Beschuldigung, daß die Schlessische Fürsten und Stände ihres grössten Palladii des Ober- und Fürsten-Rechtes beraubt worden. Es ist solches vielmehr in dem Schlessischen Notifications-Patent vom 15. Jan. 1742. mit ausdrücklichen Worten bestätigt worden, und es ist noch anjeho der Fürst von Carolath perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts President.

Die mit dem Conventu Publico vorgenommene Aenderung und die bessere Verwaltung der Cammeren Einkünfte der Städte ist eine dem Land wiederfahrene Wohlthat und Ersparung der dieserhalb ehemals ohne allen Nutzen dem Lande zur Last fallenden unerträglichen Kosten.

Die gefährliche Absicht, so der Wiener Hof bey allen diesen vorstehenden Beschuldigungen der Verletzung des sechsten Articul des Berliner Friedenshat, wird bey denen getreuen Basalten und Landes Einwohnern eben so wenig, als der gleichmäßige Versuch in No. 1744. den gewünschten Zweck erreichen. Kan aber wol etwas Friedensbrüchigers unternommen werden, als durch dergleichen Vorpiegelungen Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufzuwiegen zu suchen?

Gegen den achten Articul des Berliner und den sechsten des Dresdner Friedens hat der Wiener Hof am alleroffenbahrtsten gehandelt.

Nachdem in denen Bresl. Präliminarien vom 1 Jun. 1742. Art. 9. festgesetzt worden war;

Tout ce qui regarde le commerce entre les Etats & sujets reciproques, sera réglé danx le futur traité de paix, ou par une Commission à établir de part & d'autre, les choses restant sur le pied où elles estoient avant la presente guerre, jusqu'a ce qu'on soit convenu autrement.

So ward in dem Berliner Friedens-tractat vom 28. Julii 1742. dieses noch mehr erläutert:

Pour mieux consolider l'amitié entre les deux hautes parties contractantes on nommera incessamment des Commissaires de part & d'autre pour regler le Commerce entre les Etats & sujets reciproques, les choses restant sur le pied, où elles étoient avant la presente guerre, jusqu'a ce qu'on en soit convenu autrement, & les anciens accords au sujet du Commerce, & de tout ce qui y a du rapport seront religieusement observés & executés de part & d'autre.

Dieses ward nicht allein in dem hiernächst unterm 25. Dec. 1745. geschlossenen Dr. Frieden u. zwar Art. II überhaupt bestätigt, sondern auch noch in einem besondern Art. VI hinzugesüget.

Sa Majesté l'Imperatrice Reine d' Hongrie & de Boheme, & Sa Majesté le Roi de Prusse, s'engagent mutuellement de favoriser reciproquement, autant qu'il est possible, le Commerce entre Leurs Etats, pays, & sujets respectifs, & de ne point souffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le plus grand bien de leurs Etats. & sujets reciproques.

Die Verbindung der beyden hohen Mächte bestand demnach darinnen.

Erstens, daß zu Regulirung des Commercii zwischen beyderseits Staaten und Unterthanen Commissarii ernennet, daß Commercium auf beyden Seiten favorisiret, und zum Besten beyderseitigen Staaten und Unterthanen aufgemuntert und befördert, auch dagegen keine Verhinderungen und Chicanen zugelassen werden sollten.

Zweytens, daß bis man darüber anders conventiret, die Sachen auf dem Fuß, wie sie vor dem Kriege gewesen, gelassen, und die alten Verfassungen wegen des Commercii, und was dahin einschlägt, von beyden Theilen heilig beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werden solten.

Beide diese Verbindungen sind von der Kaiserin Königin zu erfüllen verweigert, und vielmehr alles dasjenige unternommen worden, was offenbahrt diesen Verbindungen entgegen ist.

So wenig Sie zu bewegen gewesen ist, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commerciens-tractat zu schließen; So wenig hat Sie sich durch die bündigsten Vorstellungen abhalten lassen, den bis zu einer anderweitigen Convention so heilig zu halten versprochenen Statum quo Commercii völlig über den Hauffen zu werfen, und die Erhöhung der Imposten in Ansehung des Commercii, mit denen Königl. Preussischen Staaten auf das allerhöchste zu treiben.

Folgender wahrer Verlauf der Sachen wird solches klar machen, und zugleich den Ursprung der gegenseitigen Beschuldigungen zeigen.

Bald nach dem geschlossenem Berliner Frieden fing man an, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich

sterreich, von dem in dem Frieden bis zu einer anderweitigen Convention festgesetztem Statu quo Commercii abzugehen, und theils denen Schlessischen Kaufleuten die Besuchung der Böhmi- schen Jahrmärkte zu untersagen, theils die aus dem Preussischem Schlessien in die Oesterreichi- sche Erblande hineingehende Waaren mit ganz enormen Abgaben, und eben so hoch wie an- dere auswärtige zu belegen.

Es ist genug, zu dessen Beweis nur einige derer vielfältigen Neuerungen anzuführen.

Schon im September und folgenden Monathen des 1742ten, und zu Anfang des 1743ten Jahres wurden unter andern folgende unternommen.

Auf die aus dem Troppauischen in das Königl. Preussische Schlessien ausgehenden Garne ward 2 Kr. vom Rthlr. geleyet.

Denen Hirschbergern Tuchmachern ward der Verkauf ihrer Tücher auf dem Trautenauer Märkte verboten. Denen Landshutern Krämern ward von allerhand Arten Waaren auf dem Trautenauer Märkte ein neuerlicher Aufschlag abgefordert.

Auf die Glasischen ordinairen Tücher ward in Böhmen, Oesterreich, und Mähren, pro Elle 1 Gulden und 8 Kreuzer Zoll geleyet.

Von denen Goldbergern feinen melirten und gefärbten Tüchern ward in Prag ein neuer Impost a 1 Gulden pro Elle gefordert.

In Anno 1743. und 1744. gieng man noch weiter.

Von der Schlessischen Leinwand ward überhaupt in denen Oesterreichischen Landen an statt 6 Pf. 2 sgl. Consumo Zoll vom fl. werth gefordert, in Mähren aber besonders, anstatt daß vorhin auf 1 Schock 3 Stück Leinwand, und 10 Stück Schleyer gerechnet worden, nunmehr nur 2 Stück Leinwand und 7 Stück Schleyer gerechnet, auch die Waaren am Werth viel höher als der wirkliche Einkauf taxiret, und durch alles dieses der Impost a 30 p e höher als der vorige gestigen.

Auf die aus Schlessien kommende Fuchten ward ein neuer Anffschlags-Zoll von 6 Fl. 40. Kr. geleyet; da doch vorhin nur 30 Kr. Einfuhr-Zoll erleyet werden dürfen.

Auf Wein, Bier, Brandtwein, Meth und Esig ward ein hoher transito Accis in dem Oesterreichischen Schlessien eingeführet.

Der damahls in Wien subsistirende Königl. Preussische Gesandte der General Leutnant Graf von Dohna that dagegen nicht erst, wie gegenseitige Schrift angiebt, am Ende des 1743. Jah- res, sondern bald nach seiner Ankunft schon in No. 1742. und hiernächst sehr oft wiederholte Vor- stellungen, und bekam auch von dem damahligen Obersten Hof-Canzler Graf von Uhlefeld münd- liche und schriftliche gute Versicherungen, ja die neue Auflagen auf die Glasischen Tücher wurden wirklich abgestellt, in allem übrigen aber diese Versprechung ohne Erfüllung gelassen.

Auf Königl. Preuß. Seiten ward hingegen nicht nur alles auf dem alten Fuß gelassen, sondern auch sogleich den dieserhalb dem Wiener Hof gethanen Vorstellungen die Versicherung beigefüget:

Daß man erböthig wäre, falls ja ein Königl. Ungarischer und Böhmischer Unterthan in Königlich Preussischen Landen wieder die Intention über die bisherige Observanz be- schweret werden sollte, dergleichen Beschwerden sofort zu remediren.

Es konte aber in denen hierauf an den Grafen von Dohna überreichten Beantwortungen von Seiten des Wiener Hofes anfänglich gar keine, endlich keine andere auf Preussischer Seite vor- genommene Neuerung angeführet werden, als, daß das Böhmisches Glas in Schlessien verboten worden seyn solle, welches doch bloß eine irrige interpretation der Verordnung war, welche nicht das Böhmisches Glas, sondern allen fremden Gläsern, sowohl als einheimischen

Pfuchfern nach denen bereits ehedem ergangenen gleichmäßigen Verordnungen verboten, zum Nachtheil der in denen Städten wohnenden Meister auf dem Lande herum zu vagiren, und Fenster zu repariren, folglich keine Abänderung des Status quo in Commercio genant werden konnte.

Ueber eine allgemeine Erhöhung derer Accisen konnte so wenig, als dergleichen geschehen, eine Beschwerde geführt werden.

Da die Hieranten bey Besuchung der Schlessischen Jahrmärkte keine Licenz Zettel lösen dürfen, und die ohnedem nur einige Groschen betragende Postings-Accise schon zu vorigen Zeiten üblich gewesen, so war auch hierüber unmdglich sich zu beschweren.

Es wolte zwar der Wiener Hof eine Neuerung in Ansehung der in dem Preussischem Schlest. erhöhten Auflage auf die Ungarischen, Mährischen, und Oesterreichischen Weine behaupten, und es kan nicht geläugnet werden, daß schon während des Krieges, und ehe noch der Berliner Friede geschlossen worden, anstatt der vorhin für einen Breslauer Eymmer festgesetzten Accise a 1. Rthlr. 15 sgl. auf einen Berliner Eymmer 3 Rthlr. gesetzt worden, welches, da der Berliner Eymmer ein viertel größer als der Breslauer ist, eine Erhöhung a 22 sgl. 6 pf. pro Breslauer Eymmer beträgt. Allein so große Mühe man sich auch von Seiten des Wiener Hofes, vornemlich in beyden folgenden Zeiten gegeben, dieses als eine von Königl. Preussl. Seiten zuerst angefangene Innovation des Status quo geltend zu machen: So war doch dieses in der That nichts weniger als eine Erhöhung, sondern eine wahre Erniedrigung der vorigen Impositen auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine überhaupt. Man muß die vorige Verfassung Schlesiens unter Oesterreichischer Regierung gegen diejenige balanciren, so es unter der Preussischen Regierung bekommen. Man muß bey einem so wichtigen Articul als die Consumtion von einem den größten Theil der Einwohner betreffenden Getränke auf die totalite sehen. Nun ist bekant, daß unter der Oesterreichischen Regierung das platte Land sowol als die Städte der Accise unterworfen, und niemand davon eximiret war. Dagegen ist unter Preussischer Regierung nur die Accise in denen Städten eingeführt. Es ist solches zugleich ein Bewegungs Grund, warum anjezt in denen Städten selbst nicht so viel der hauptsächlichsten Consumenten, wie vor die im wohnen, und es wird mit der Erfahrung bestätigt, daß unter Preussischer Regierung wo nicht mehr, doch wenigstens die Helfte von allen in Schlessien einnehmenden Weinen auf dem Lande consumirt wird. Nun ist anjezt aller derjenige Wein, den die Dominia, die von Adel, Kibster, Geistliche und Eingeseffene des platten Landes zu ihrer Consumtion unmittelbar selbst einführen, von aller Accise gänzlich frey. Alle diese geben von demjenigen, was sie in denen Städten zu ihrer Provision kaufen, oder ihnen von fremden zugeführt wird, mehr nicht als 15 sgl. pro Breslauer Eymmer. Schon in No. 1744. ward in Breslau, derjenigen Stadt, wo ohnstreitig die größte Consumtion ist, der Accise Satz pro Eymmer auf 1 Rthlr. 22 sgl. 8 pf. herunter gesetzt, und zugleich die Veranstaltung gemacht, daß von demjenigen Wein so aus Breslau auf das Land gehet, nur 10 sgl. pro Eymmer an Handlungs-Accise erleyet wurde. Wann man also die Balance zieht, was für eine große Quantität Ungarischer, Mährischer und Oesterreichischer Weine nach der angeführten Preussischen neuen Einrichtung theils ganz accisfrey, theils einer viel geringern Accise als vor diesem in Schlessien unterworfen worden; So kan die allein die Städte betreffende Erhöhung dagegen in Ansehung der ganzen totalität Weine, worauf es im Commercio zwischen zweierley Ländern ankommt, für keine Erhöhung, sondern eine vielmehr sehr reelle Erniedrigung der Impositen angesehen werden.

Vielmehr ward von Seiten des Wiener Hofes in Ansehung dieser Weine eine das Königl. Preussische

Preussische Schlesien reellement beschwerende doppelte Innovation vorgenommen, da eines theils gegen das Zoll-Mandat de No. 1739. von denen nach Preussisch Schlesien destinirten, und an bekannte Kaufleute adressirten Weinen der Consumo Zoll an der Gränze precipiret, andern theils die nach der ehemahligen von Fürsten und Ständen in Schlesien bewilligten Accise Ordnung blos auf die durch ganz Schlesien passirende Weine gelegte hohe transito Gebühren a 45 Kreuzer per Eimer auch von denen blos nach dem Preussischen Antheil Schlesiens gehenden Weinen in Böhmisch Schlesien abgefordert wurden.

Es waren also nicht sowol von Seiten des Wiener Hofes als vielmehr von Preussl. Seiten gegründete Ursachen vorhanden, über die vorgenommenen Innovationes in Ansehung der Weine zu klagen.

Nachdem nun die bald hierauf von neuem entstandene Krieger-Troublen durch den Dresdner Frieden vom 25. Decembr. 1745. geendiget, und die in dem Berliner Tractat enthaltene Verbindungen, wie oben angeführet, auch besonders in Ansehung des Commercii bestätigt, und erneuert worden; So liessen des Königs von Preussen Majestät bald darauf unterm 18 Apr. 1746. durch Ihren damahligen Residenten an dem Wiener Hof den 2c. von Gräve auf die Abstellung der gegen den Statum quo de No. 1740. in der Kaiserin Königin Ländern vorhin schon und neuerlich gemachten Neuerungen in dem Commercien und Zoll Wesen auf das angelegentlichste antragen, zugleich aber die bündigsten Versicherungen hinzufügen, daß, wann wieder Allerhöchst Dero Intention einige jetztgedachtem Statui zuwiederlaufende Neuerungen in Ihrem Antheil Schlesiens eingeführet worden seyn sollten, sie solches auf die erste dicsfalls geschehene Anzeige remediren zu lassen willig und bereit wären.

Anstatt daß hierauf eine baldige genugthuende Antwort mit gutem Grunde vermuthet werden konnte, ward dennoch erst 10 Monathe nachhero im Febr. 1747. dem Königl. Gesandten in Wien Grafen von Podewils ein Beantwortungs pro Memoria übergeben.

In diesem war der Wiener Hof nach dem trockenem Buchstaben der Friedens Tractaten damit einig, daß dasjenige alsogleich abzustellen sey, was etwa ein oder anderen Ortes wieder den im Frieden festgesetzten Statum quo unternommen worden.

Es ward darin mit dhrren Worten erkant, daß das Generale des Friedens darin bestehe, daß in ré commercial alles auf dem nemlichem Fuß, wie es vor dem Kriege war, verbleiben solle.

Ja es ward noch in specie wegen der Consumo Abgaben behauptet, daß, wenn darin eine Aenderung statt haben sollte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe in seinem wesentlichstem Stücke, daß nemlich alles, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle, über den Hauffen geworfen werden würde.

Nur deutete man theils diese principia auf eine zu recht nicht beständige Art dahin, daß auch keine Abgabe vermindert werden könne, theils behauptete man nach diesen Ausdeutungen, daß gleichfalls in dem Preussischen Schlesien in verschiedenen Puncten dem Statui quo zuwieder gehandelt worden, und forderte hiernach, daß Preussischer Seits der Anfang mit Abstellung der vorgenommenen Neuerungen gemacht werden sollte.

Da aber natürlich und billig war, daß, wann ja auch etwa Preussischer Seits während dem Krieger Troublen einige Aenderungen vorgenommen worden, die Wiederherstellung des Statu quo von beyden Theilen zu gleicher Zeit geschehe; So liessen des Königs von Preussen Majestät nicht allein hierauf zum bestern durch Ihre in Wien substituierende Ministres den mündlichen Antrag dahin thun, daß das Commercium und Zoll Wesen generaliter auf beyden Seiten zu
gleich

gleich auf eben den Fuß wieder hergestellt, und beyderseitige Jock Bediente dahin zugleich ernstlich angewiesen werden möchten, den Statum normalen für das künftige genau zu beobachten, und alle dagegen von beyden Theilen eingeführte Abänderungen auf einmahl einzustellen; sondern Sie ließen auch auf das sorgfältigste untersuchen, ob und wie weit die Ihren Officianten imputirte Neuerungen im Commercio würcklich dem in denen Friedens Schlüssen bis zu einer neuen Convention festgesetztem Statui quo zuwieder unternommen worden.

Nachdem dieses geschehen, ließen Sie durch Ihren zu der Zeit an dem Wiener Hof subskrirenden Gesandten den Grafen von Podewils in einem sehr umständlichen pro Memoria vom 9. Dec. 1749. anzeigen, wie wenig Grund die gegenseitige Beschuldigungen bey einem jeden Punkt nach dem wahren Bestand des Status quo hätten, declarirten aber dabey nochmahls ausdrücklich, daß, woferne sich ja wieder alles Vermuthen bey einem oder dem andern auf das schärfste genommen, etwas finden möchte, was dem Statui quo gemässer eingerichtet werden könnte, man erbötlich sey, eine ganz billige Willfährigkeit darin zu bezeigen, und trugen hiernach nochmahls auf die baldige Wiederherstellung des Status quo an.

Da nun alle von diesem Gesandten bis zu seiner Zurückberufung in No. 1750. deshalb noch oft wiederholte Vorstellungen ohne Würckung geblieben; so ward mit der Kaiserin Königin Genehmigung die Sache dahin eingeleitet, daß des Königs von Preußen Majestät zu regulirung des Commercii einen besondern Commissarium den Pommerischen Regierungs Vice Präsidenten von Dewitz im Anfang des 1751sten Jahres nach Wien sandten. Nach dessen im Januar 1743. erfolgten Absterben ward ohne allen Zeitverlust der Geheime Tribunals Rath von Fürst an dessen Stelle nach Wien abgeschickt, und als dieser zu Ende vorigen Jahres wegen der Ihm conferirten Cammer Gerichts Presid. Stelle zurück berufen werden mußte, ward alsobald der Geheime Legati. Rath und Resident von Diest zu Fortsetzung dieses Geschäftes bevollmächtigt.

Allein alle diese von Königl. Preussischer Seiten gethane Schritte, alle desfalls von allen drey Commissariis sechs Jahr nach einander angewandte unermüdete Bemühungen haben den Wiener Hof so wenig bewegen können, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commerciën-tractat einzugehen, als die Sachen bis dahin in Statu quo zu lassen, und in so weit er verändert, wieder herzustellen.

Derjenige Theil verweigert gewiß unstreitig, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commerciën tractat zu schließen, welcher solche Bedingungen bey dem Commerciën tractat verlangt, so nichts weniger als eine reciproque Favorisirung, sondern die völlige Destruction des Commerciën der Länder des andern Theils zur Absicht haben.

Von dieser Art sind die Bedingungen, so in dem gegenseits angeführtem Entwurf vom 16 May 1752. so wie in der Folge der ganzen Negotiation von dem Wiener Hofe verlangt worden.

Bei dem Commercio zwischen zweyerley theils angränzenden, theils auch weiter von einander gelegenen Staaten komt alles auf die Erleichterung oder Beschwerung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften, oder nach denen diersehalb angenommenen Terminis auf das Transito, Esfito und Consumo an.

Man will das Transito hier übergehen, weil man darüber mit einander meistens einig geworden ist.

Man will auch in Ansehung des Esfito der unbilligen Bedingungen nicht mehr gedenken, so gegenseits anfänglich deshalb verlangt worden. Es ist genug anzuführen, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten will, die Ausfuhr aus seinen Ländern in das Königl. Preussische

Preussische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Königl. Preussischen Ländern am meisten gelegen ist, da man doch disseitig diese Ausnahme in keinem einzigen der gegenseitigen Staaten nützlichen Waaren versaget hat.

In Ansehung des *Consumo* aber rühmet sich der Wiener Hof am allerunrechtmäßigsten, favorable Bedingungen zugestanden zu haben.

Kan es wohl für eine vortheilhafte Bedingung gehalten werden, wenn die Kaiserin Königin denen aus denen Königl. preussischen in ihre Länder kommenden Waaren nur das Moderamen eines Vierteltheils von denen nach den jetzigen erhöhten Tarifs dem Namen nach 30, in der That aber bey einigen Arten von Waaren 60 bis 100 pro Cent betragenden *Consumo* Abgaben angedeihen lassen will, folglich schon nach dem geringstem Satz 22 ein halben pro Cent entrichtet werden soll, wo ehemals kaum 1 bis 2 pro Cent entrichtet worden.

Dennoch hat man Königl. preuss. Seits sich diese Bedingung, so hart sie auch ist, überhaupt gefallen lassen, und von diesem allgemeinen Satz nur eine Ausnahme vor die wollenen, leinenen wie auch noch einige wenige besonders specificirte Waaren dergestalt begehret, daß solche reciprocquement niemals mit höherer Einfuhr und *Consumo* Inposten als in No. 1740 belegt werden sollten.

Ja da man gegenseitig diesem Antrag alles Gehör verweigert, ist man endlich Königl. preuss. Seits so weit gegangen, daß man zufrieden zu seyn sich erkläret, wenn die Kaiserin Königin den *Consumo* Zoll von diesen benannten Waaren, so in ihren eigenen Landen produciret werden, niemals über 5 p. Cent setzen, von eben diesen in den Königl. Preuss. Landen producireten Arten von Waaren aber niemals mehr als noch die Helfte des erbländischen Zolles mehr, folglich wo der erbländische Satz 5 p. C. ist, 7 ein halb p. C. und so ferner a proportion nehmen, auch dabey die Aufkaufspreise aus der ersten Hand in dem Ort der producierung oder Fabricierung zum Grunde legen wolle; Königl. Preuss. Seits erbot man sich dagegen, von allen diesen Waaren ausgedachten Rangfertl. Königl. Ländern zu keiner Zeit mehr an *Consumo* Inposten zu nehmen, als die gegenseitige *Consumo* Gebühren von eben diesen wollenen und leinenen Waaren aus Königl. Preuss. Ländern in denen gegenseitigen Ländern betragen würden.

Allein Kaiserl. Königl. Seits ist man unbeweglich dabey geblieben nicht mehr zuzugeben, als daß von diesen aus Königl. Preuss. Ländern in die gegenseitigen kommenden Waaren ein Drittel weniger von *Consumo* Inposten genommen werden solle, als eben diese aus fremden Ländern kommenden Waaren entrichten müßten.

Nun ist nach denen von dem Wiener Hof neu angenommenen Mauhtverfassungen, wie oben bereits erwehnet, der allgemeine Satz der *Consumo* Inposten dem Namen nach 30, und bey verschiedenen Arten besonders dieser wollenen und leinenen Waaren, nach der wirklich in den Tarifen angenommenen Schätzung 60 bis 100, ja 120 p. C. Wenn demnach auch das moderamen eines drittel von dem geringsten Satz der 30 p. C. angenommen wird, so bleiben die zu entrichtende 20 p. C. allezeit eine solche Beschwerde, so alle Einfuhr dieser Waaren nach allerhandlangsvverständigen Einsicht unmöglich machet, und von einem gänzlichen Verbot allein dem Namen nach unterschieden ist.

Des Wiener Hofes gefährliche Gesinnung verriethet sich aber noch klärer aus der Hauptbedingung, auf welcher derselbe unbeweglich zu bestehen keine Scheu getragen

Es will derselbe unumschrenkte Freyheit behalten, wan es ihm gefällig, die Einfuhre dieser oder jener Waare auch aus denen Königl. Preuss. Staaten zu ververbieten, ohne die wollenen,
leinen-

leinenen, und einige wenige andere besonders specifizierte Waaren auszunehmen, mit deren reciproquen Ausnahme man allenfalls Königl. Preuß. Seits sich zu begnügen erkläret.

Wer siehet nicht daß durch diese unumschränkte Freyheit der ganze Zweck eines Commerciens-Traktats verlohren und zernichtet wird.

Fruchtlos würden bald nach geschlossenen Commerciens-Traktat die besten Bedingungen werden, so die Kais. Königin sehr leicht bey der Einfuhr aus den Königl. Preuß. Staaten in die ihrigen zu Erhaltung guter Gegenbedingungen zugestanden hätte, sobald sie gut fände nach gedachter unumschränkter Freyheit die ganze Einfuhr zu verbieten, anstatt, daß sie dagegen ihre aus dem Commerciens-Traktat erworbene, und nicht auf einen so schlüpfrigen Fuß gesetzte Vortheile bey der Ausfuhr der nöthigen Waaren aus dem Königl. Preussischen Ländern behielte.

Diese harte und der reciproquen Favorisirung des Commercii schnurstracks widerstreitende Bedingungen sind allein der wahre Grund des nicht zu Stande gekommenen Commerciens-Traktats, und zugleich der überzeugendste Beweis, wie wenig jemals die Kais. Königin nach den Friedensschlüssen einen zu beiderseitiger und nicht allein ihrer eigenen Länder Nutzen gereichenden Commerciens-Traktat zu schließen gemeinet gewesen,

Es hätte also die Kais. Königin wenigstens die zweite Verbindung der Friedens-Traktaten erfüllen sollen, daß die Sachen bis zu einer anderweitigen von ihr allein verweigerten Convention in statu quo, wie sie vor dem Kriege gewesen, zu lassen.

Wie man gegenseits bald anfänglich nach dem Berliner Frieden von dem statu quo abgegangen sey, ist bereits oben angeführet worden. Es ward damit von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen; am allerweitesten aber gieng man damit auf einmal im April 1753. durch publicirung und Einführung des neuen besonders die Consumtions Imposten auf 30 bis 120 p. C. erhöheten Tarifs für Böhmen, Mähren, und böhmisch Schlessen. Es blieb dabey ohngeachtet aller oft wiederholten triftigsten Vorstellungen gegen ein pendente negociatione so unerhörtes Verfahren.

Nachdem nun über ein ganzes Jahr auf die Würlung dieser Vorstellungen vergebens gewartet worden war, so konten des Königs von Preußen Majestät nicht länger anstehen, im Ap. 1754 zu solchen Gegenmaßregeln zu schreiten, wodurch einiger massen der völlige Ruin ihrer Unterthanen abgewendet werden könnte. Anstatt, daß bis dahin die gegenseitigen Unterthanen ihr commercium ungehindert mit allem Vortheil in Schlessen und Glaz treiben, und daselbst blos die alten niedrigen Imposten erlegen dürfen, ohngeachtet seit den 1 April 1753 fast keine disseitige Waaren wegen der unerträglichchen Imposten in Böhmen, Mähren und Schlessen mehr abgesetzt werden können; So wurden dennoch nunmehr die aus gegenseitigen Ländern kommende, oder in solche gehende Waaren nach eben der in gegenseitigen Tarif beobachteten Proportion impostiret, jedoch diese ganze Verfügung nach denen ausdrücklichen Erklärungen anders nicht, als aus dem höchstgegründetem Rechte der Retorsion, und nur in so lange getroffen, als man gegenseitig bey dem neuem Tarif bleiben würde.

Allein die unerwartete Würlung davon war, daß nicht nur die Kaiserin Königin nach Inhalt des pro Memoria vom 23 Junii 1754 die Suspension der Königl. Preuß. Seits blos ex jure retorsionis gemachten Veranlassungen, ohne selbst ein gleiches zu thun, verlangte, sondern auch im Aug. 1754 in Oesterreich, und zu Anfang Octob. 1754 in Hungarn die Imposten auf eben solche Art, wie in Böhmen, Mähren und Schlessen dergestalt erhöht, daß dadurch alles noch übrige commercium auf einmal und völlig gehemmet ward.

End

Endlich hat der Wiener Hof, um das Maaß voll zu machen, geständig im April dieses Jahres noch besonders die aus den Königl. Preussischen Landen kommende wollene, baumwollene und leinene Waaren mit 60 pro Cent impostiret, auch die Ausfuhr der diffeits am meisten benöthigten Sachen ganz verboten.

Ein so friedensbrüchiges und während einer Negotiation unter Puiffancen unerhörtes Verfahren lässet sich durch nichts, am wenigsten durch die gegenseitigen angeblichen Gründe rechtfertigen.

Königl. Preussischer Seits ist weder das Beyspiel da, u gegeben, noch der Anfang mit den Neuerungen gemacht worden. Oben angeführter wahrer Verlauf der Sachen in den ersten Jahren nach dem Kriege wird solches genugsam bewähren.

Durch den Art. 6. des Dresdner Friedens ist die Verbindlichkeit aus dem Berliner Frieden, bis zu einer anderweiten Convention den Statum quo Commercii zu beobachten, keinesweges aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung hätte nach dem Völker-Rechte mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen, dahingegen ist vielmehr der Berliner Friede durch den Art. 2. des Dresdner in allen seinen Punkten und Clausulin bestätigt worden.

Das Wiener Ministerium hat solches lange nach dem Dresdner Frieden selbst anerkannt; da es in dem Pro Memoria vom Febr. 1747. behauptet:

Daß das Generale des Friedens in dem bestehe, daß in re commerciali alles, auf dem nehmlichen Fuß, wie es vor dem Krieg gewesen, bleiben solle.

Ferner:

Daß wenn einem jeden Theil die Consumtion in seinen Landen nach Willkühr zu belegen frey stehen sollte, es bey dem statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe auf einmahl in seinem wesentlichen Stücke, daß nehmlich alles, wie vor dem Kriege, bleiben solle, über den Hausen geworfen werden würde.

Dieses ist hinreichend, die jegige lange nachher erst erfonnene irrige Interpretation, als wann nach dem Dresdner Frieden von dem statu quo nicht mehr die Frage gewesen, auf einmahl zu zernichten.

Die im April 1754. in Schlessien und Glas vorgenommene Erhöhung der Imposten ist nicht eben der, als nachdem ein ganzes Jahr auf die Abstellung des gegenseitigen hohen Tarifs vergebens gehoffet worden, und vollkommen nach dem gegenseitigen Maaßstab erfolgt.

Die Ursache, warum Königl. Preussischer Seiten die Imposten nur in Ansehung gegenseitiger Waaren erhöht worden, lieget in dem Recht der Retorsion, da andre Nachbarn zu gleichen Veranlassungen gleichen Anlaß nicht gegeben.

Die Aushebung dieser Imposten ist, sobald gegenseits eben dasselbige geschehr, unablässig angeboten worden. Der gegenseitige Ruhm, ohngeachtet der Erhöhungen jederzeit noch die vorhin angeführten Moderamina im Fall des zustande kommenden Commerciens-Tractats angeboten zu haben, verschwindet, da diese Moderamina nach ihrer oben angeführten wahren Abwägung nichts weniger als eine Erleichterung enthalten, und das commercium eben so unmöglich als ein wahres Verbot machen.

Wenn man gegenseitig dem Schein nach dagegen nur ein blosses Reciprocum verlangt, so ist es in der sichern Ueberzeugung geschehen, daß des Königs von Preussen Majestät weit entfernt sind, durch so hohe Imposten, wie die gegenseitigen, fremde und eigene Unterthanen zu drücken.

Königl. Preussischer Seits hat man allerdings Befugnis gehabt, zu verlangen, daß der Status quo in Ansehung Schlessiens und Glas dergestalt beobachtet werde, daß es bey eben denjenigen Imposten reciproquement gelassen werde, so zwischen solchen, und denen übrigen kaiserl. Königl. Landen vor dem Kriege üblich und festgesetzt gewesen.

Wäre der hohen Paciscenten Intention dahin gegangen, daß von Zeit des Friedens an, das in eben diesem Frieden an des Königs von Preussen Majestät abgetretene Antheil Schlessiens und die Grafschaft Glas die vortheilhafte Verfassungen im Commercio verlieren sollte, in welchen diese Provinzen mit denen übrigen kaiserl. Königl. Staaten vor dem Kriege unter einer Oberherrschaft standen, so hätte das Wort, verbleiben les choses restans sur le pied ohnmöglich gebrauchet werden können.

Es ist demnach ein blosses Wortspiel, wenn man gegenseitig die gegen den versprochenen Statum quo hauptsächlich auf die schlessischen und glazischen Waaren erhöhten Imposten damit rechtfertigen wil, daß man diese Waaren nicht mehr für erbländisch, sondern für das, was sie wären, nemlich Ausländisch anzusehen, Befugnis gehabt habe.

Aus eben diesem falschem Grunde giebt man gegenseitig die anzunehmen unmögliche Bedingungen
E verges

vergebens vor billig aus, da des Königs von Preussen Majestät selbst auch aus dem Art. 6. des Dresdner Friedens einen favorablen Commercien-Tractat zu verlangen berechtiget, der geringste Grad eines favoris aber dieser ist, einem Lande die vorhin gehaltenen Vortheile und Vorrechte nicht zu entziehen.

Die Worte der Friedens-Tractaten
Etats & sujets reciproques
Etats & sujets respectifs.

Und Königl. Preussischer Seits keinesweges, wie gegenseitige Schrift vorgiebt, bergestalt erklärt worden, daß darunter auf der einen Seite nur Preussisch Schlessien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kayserl. Königl. Erblande zu verstehen wären.

Sobald nur desfalls gegenseitig der geringste Zweifel angezeigt worden, ist in den unterm 18ten Nov. 1752. 27 Nov. 1753. und 29 April 1755. übergebenen Pro Memoria darauf mit diesen Worten die Erklärung geschehen:

Daß die sämmtl. Königl. Preussische Provinzien, so wie sämtliche gegenseitige in den Tractat gezogen, doch aber davon Königl. Preussischer Seits die Herzogthümer Steyer und Geldern, die Fürstenthümer Ostfriesland und Meurs, und die Grafschaften Mark, Tecklenburg und Lingen, so wie gegenseitig nach dem eigenen Antrag die gesammten Niederlande und Italienische Possessiones, worunter jedoch Trieste und Fiume nicht zu rechnen, ausgeschlossen werden möchten.

Eben so ungegründet ist die Versicherung wegen des Münz Wesens. Selbst nach gegenseitig angeführten Entwurf vom 16ten May 1752. ist das Einverständnis über das Münz Wesen als eine besondere Materie einer besondern Convention überlassen, folglich d. seilig niemahls verweigert worden, obwohl auch an sich differente Münz Verfassungen zwischen denen nächsten Ländern, nach dem Exempel von Frankreich, Deutschland, Holland und den Niederlanden dem Commercio selbst keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem stündlich durch die gewechselte Schriften zu erweisendem, und ohne die gegenseitigen angezeigten Absdrückungen beantwortungswürdig zu halten, angeführtem wahren Verlauf der Sachen wird ganz Europa erkennen, daß des Königs von Preussen Majestät seit so vielen Jahren nichts eifriger sich anzuzeigen lassen, als den Friedens Tractaten auch in Ansehung des Commercii ein völliges Genügen zu leisten, und hingegen auf der andern Seiten die Kaiserin Königin auf keine Art und Weise zu bewegen gewesen, einen friedensmäßigen Commercien-Tractat zu schließen, vielmehr dieselbe den Frieden, in Ansehung der Verbindung, bis dahin wenigstens alles in statu quo zu lassen, auf das alleroffenbarste gebrochen habe.

Bei dem neunten und separirten Articul des Berliner Friedens will der Wiener Hof zwar seine Bereitwilligkeit in Berichtigung des in diesen Articuli enthaltenen Schlessischen Schulden Wesens vor der Welt sehr geltend machen.

Die Vorwürfe aber, so dabey des Königs von Preussen Majestät gemacht werden, sind nichts als leere Vorpiegelungen, womit man das Publicum verblenden will.

Es ist daher nöthig, die beyden Articuli selbst nach ihrem völligen Inhalt anzuführen.

Der neunte enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothéquées sur la Silesie aux sujets d'Angleterre & de Hollande sauf toutefois à la dite Majesté d'entrer quant aux derniers en liquidation & compensation de ces dettes, sur ce qui Lui est dû par la Republique de Hollande.

Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Boheme se charge des sommes hypothéquées sur le dit Pais de Silesie aux Brabançons.

Der separirte Articuli hingegen enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes d'argent pretées par des particuliers Silesiens au Steuer-Amt, a la Bancaité & sur les Domaines de Silesie. Et les deux hautes Parties contractantes conviendront reciproquement dans un tems convenable par rapport au payement des dettes dues aux sujets de la Majesté la Reine, & aux particuliers étrangers, qui sont hypothéquées sur le Steuer-Amt, la Bancaité & les Domaines de Silesie, comme aussi des dettes dues par la Bancaité & la Banque de Vienne aux particulieriers sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse.

In wie weit die Brabantischen Schulden von der Kaiserin Königin gezahlet worden, muß man dahin gestellt seyn lassen.

Die

Die Scaelländischen Schulden sind von des Königs von Preussen Majestät, nicht bloß, wie gegenwärts vorgegeben wird, zum Theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interesse völlig bezahlet.

Die Holländischen Schulden haben des Königs von Preussen Majestät nach den ausdrücklichen Worten des Friedens nicht anders als mit Vorbehalt, ihre an die Republik Holland habende Forderungen dagegen zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhet demnach die völlige Verichtigung auf der anzulegenden Berechnung.

Denen nach dem separirten Articul wegen Ihrer Forderungen an das Steuer=Umt, die Bancalite, und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen Schlesiſchen Unterthanen haben des Königs von Preussen Majestät schon über eine Million bezahlet. Der hiebey anfänglich wieder die Königl. Intention von dem ersten Commisario in dieser Sache dem verstorbenen Preß auischen Cammer Director von Alençon erregte Zweifel, wie die Worte, Le Roi de Prusse s'engage au paiement, zu verstehen, ist längstens aus dem Wege geräumt, und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabey zur Last zu legen, durch die wirklich geschene Zahlung am handgreiflichsten gezeiget worden.

An eine gleichmäßige Befriedigung der Königl. Preuß. Unterthanen, so an die Wiener Banque und Bancalite zu fordera haben, ist man dagegen Kayserl. Königl. Seits bisher noch zu denken weit entfernt geblieben.

Die anfänglich durch den von Seiffert in Breslau, und den Kayserl. Königl. Hofrath von Koch in Berlin, hernachmahls aber durch die drey nach einander gefolgte Königl. Preußische Commissarios in Wien den 2c. von Dewitz, den 2c. von Fürst, und den 2c. von Diesl fortgesetzte Negociation hat demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die Kayserl. Königl. Unterthanen und andre fremde Particuliers an das Schlesiſche Steuer=Umt, Bancalite und Domainen haben.

Es würde zu weitläufig seyn, alle in dieser langwierigen Negociation gegenseitig gemachte Schwürigkeiten anzuführen.

Es wird gegenwärts selbst gestanden, daß man sich über folgende Puncte vereinigt habe.

- 1) Daß unter die gemeinschaftlich zu bezahlende Forderungen der Kayserl. Königl. Unterthanen und fremden Particuliers, diejenigen gleichfalls zu ziehen, so etwa mit einer Special=Hypothek auf diese oder jene dieſem oder jenem Theil zugefallenen Domainen=Stücke versehen gewesen;
- 2) Daß die Kayserin Königin von allen diesen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden den zehnten Theil, die übrigen Neun Theile aber des Königs von Preussen Majestät übernommen;
- 3) Daß die völlige Zahlung in einer Frist von 15 Jahren von dem Tage der Unterzeichnung der Convention geschehen solle.
- 4) Daß endlich wegen der Interessen einem jeden Theil frey bleibe, sich mit denen auf sein Theil fallenden Creditoribus zu vergleichen.

Der Wiener Hof hat dabey keinesweges mehr, als er nach dem Frieden verbunden, eingeräumt.

Wegen der Special=Hypotheken ist in dem Frieden kein Unterscheid gemacht worden.

Das übernommene zehnte Theil gründet sich in einer genauen Proportion des geheilten Schlesiens.

Wenn es gleich dem Wiener Hof nicht schwer fallen dürfte, das zehnte Theil in einer kürzern Zeit, und wie angetragen worden, in fünf Jahren zu bezahlen, so haben doch des Königs von Preussen Majestät, so gewohnt sind, die verprochenen Zahlungen punctuellement zu leisten, und schon an die Englische Gläubiger und ihre eigene Unterthanen so große Summen auszahlen müssen, nicht eine kürzere Zeit eingehen können.

So wenig des Königs von Preussen Majestät nach ihrer Bedenkungs=Art jemand an Capital oder Interessen zu verkürzen gemeinet sind; So wenig haben Sie geglaubet, daß ein Theil dem andern, hierunter sich mit den Gläubigern selbst zu vereinigen, die Hände binden könne.

Nachdem nun diese Principia endlich nach vielen gegenwärts allein in den Weg gelegten Schwürigkeiten festgesetzt worden, so ist allerdings notwendig gewesen, nach dem gegenseitigen Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger selbst, welche davon für Königl. Preußische theils allein zu bezahlende, und welche für Kayserl. Königl. und fremde nach der festgesetzten Proportion gemeinschaftlich zu bezahlende Unterthanen zu halten, vorzunehmen.

Da man bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen sie

sie zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat man Königl. Preussischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur vorgeschlagen, wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine sehr geringe Summe betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden könnte.

Durch die Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Commissions-Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, als weil man in Schulden-Sachen nicht ebender weiter schreiten wollen, als bis man die Commercial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen werden. **§ 21**
Es wird nicht geläugnet, daß des Königs von Preussen Majestät ausdrücklich sich erkläret, in der Schulden-Sache nicht ebender völlig zu schließen, bis gegenseits nicht gleichfalls in Ansehung des Commercii denen Friedens-Tractaten ein Genügen geschehen.

Hiezu giebt Ihnen Natur- und Völker-Recht die Befugniß, nach welchem kein Theil allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der andere Theil nicht gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

Es ist auch ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1771. durch den Gesandten Grafen von Huebly und den Hofrath von Koch in Berlin übergebenen Pro Memoria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und Schulden-Sachen zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen die drey nach einander gefolgte Königl. Preussische Commissarii zu Berichtigung beyder Angelegenheiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

Wann man eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es vielmehr die Schulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens auf gelegene Zeit per verba *un tems convenable* ausgestellt, das Commercium aber incessament reguliret, und bis dahin alles in statu quo gelassen werden sollen. Es kan demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf ablehnen, als wäre Königl. Preussischer Seits das Werk, nur um der Bezahlung zu entgehen, in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.

Man muß dahin gestellet seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Königin ihren bey diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von ihren Forderungen zahlen lassen.

Die Erfahrung bestätigt wenigstens den gegenseitigen Selbst-Ruhm nicht. Wie vielmehr man gegenseitig gewohnt sey, ohne Rücksicht auf so viele darunter leidende elende Personen, Wittwen und Waisen, versicherte Zahlungen nicht zu leisten, und die Leute um das Ihrige zu bringen, kan das ganz Deutschland bekannte Beyspiel der Wiener Lotterie hinlänglich beweisen, da ohnerachtet aller theuersten landesherrlichen Versicherungen die treuherzige Interessenten sich am Ende mit 30 pro Cent für ihr Capital ohne einige Interessen von so langen Jahren, und nicht einmahl baar, sondern in neuen Verlust mit sich führenden Papieren zu begnügen, nicht vor langer Zeit gezwungen worden.

Das Betragen des Königs von Preussen Majestät rechtfertiget sich auch demnach in dieser Schulden-Angelegenheit von selbst.

Klärere Proben der Mäßigung und Liebe zum Frieden haben des Königs von Preussen Majestät nicht geben können, als da Sie von so vielen Jahren her alle nur ersinnliche Mühe sich gegeben, den unverstöhnlichen Haß der Kayserin Königin gegen Sie zu dämpfen, dieselbe zur Erfüllung Ihrer Verbindungen zu bewegen, und denen Friedens-Tractaten auf Ihrer Seiten auf das alleraenaueste nachzukommen.

So sehr alle die gegenseitige Friedensbrüchige Unternehmungen von der Zeit der geschlossenen Friedens-Tractaten an, des Königs von Preussen Majestät längst berechtigter hätten, die von Gott Ihnen verliehene Waffen zu ergreifen, und Sich die Genugthuung für das Vergangene, und Sicherstellung für das Künftige zu verschaffen; So sind Sie doch zu diesen Ihren friedfertigen Bestimmungen so widerstreitenden Mitteln nicht ebender geschritten, als bis die Gesetze der Selbsterhaltung keinen Verzug mehr zugelassen, sich der vollkommenen Ausführung aller übrigen auf Ihren völligen Untergang gerichteten Friedensbrüchigen Anschlägen mit Nachdruck entgegen zu setzen.

Die ans Licht gestellten Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen, sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung zu vorzukommen, und das in der gegründeten Anzeige mit schriftlichen Urkunden erwiesene unrechtmäßige Betragen des Wienerischen Hofes, nebst dieser Beantwortung, werden die Gerechtigkeit der des Königs von Preussen Majestät abgedruckenen Nothwehr hinreichend aller Welt vor Augen legen.

Treu und Glauben liebende Mächte werden der gegenseitigen Treulosigkeit Beyfall und Bestand versagen; und der Herr der Heerscharen wird die Königl. Preussischen gerechten Waffen segnen.





nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den Schwürigkeiten festgesetzt worden, so ist allerdings nothwendig dem gegenseitigen Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger von für Königl. Preussische dißseits allein zu bezahlende, und erl. Königl. und fremde nach der fest gesetzten Proportion gemeinhlende Unterthanen zu halten, vorzunehmen.

bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen könnten sie zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat eußischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine nme betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden

Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, Schulden-Sachen nicht ehender weiter schreiten wollen, als bisocial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.

nicht geläugnet, daß des Königs von Preussen Majestät aus äret, in der Schulden-Sache nicht ehender völlig zu schliessen, ht gleichfalls in Ansehung des Commercii denen Friedens-Tran en geschehen.

et Ihnen Natur- und Völker-Recht die Befugniß, nach wel- allen gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der an gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1751. durch Grafen von Puebla und den Hofrath von Koch in Berlin über amoria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und en zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen ander gefolgte Königl. Preussische Commissarii zu Berichtigung heiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

an eine Sache der andern hätte nachsehen sollen, so würde es ulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens per verba un tems convenable ausgestellt, das Commer- Tament reguliret, und bis dahin alles in statu quo gelassen wer- kan demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf äre Königl. Preussischer Seits das Werk, nur um der Bezah- , in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.

dahin gestellet seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Kö- diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von n zahlen lassen.

Die

